



Erläuterungsbericht

zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets
am Aschbach
von Fluss-km 0,0 bis 9,7 (Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet
der Gemeinde Eußenheim
im Landkreis Main-Spessart



Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit..... 1

2. Ziele 1

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen..... 2

 3.1 Hydrogeologische Situation..... 2

 3.2 Gewässer..... 2

 3.3 Hydrologische Daten 2

 3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter 3

 3.5 Sonstige Daten 3

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen..... 3

5. Rechtsfolgen 4

6. Sonstiges 4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Aschbachs stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Die Übermittlung der Unterlagen dient der Vorbereitung einer vorläufigen Sicherung.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Main-Spessart liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und für die vorläufige Sicherung das Landratsamt Main-Spessart (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Für den Aschbach wurde im Bereich des gegenständlichen Gewässerabschnitts bislang noch kein amtliches Überschwemmungsgebiet ermittelt, vorläufig gesichert oder festgesetzt.

2. Ziele

Die Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Der Aschbach befindet sich orographisch rechtsseitig der Wern. Das Einzugsgebiet reicht in den oberen Muschelkalk.

Der Talbereich ist lehmig und sandig, teilweise kiesig. In den Talhängen sind Schichten von unterem bis mittlerem Muschelkalk anzutreffen.

3.2 Gewässer

Der Aschbach ist ein rechter Zufluss der Wern. Er fließt durch den Ortsbereich der Gemeinde Eußenheim mit den Ortsteilen Obersfeld, Hundsbach, Bühler, Münster und Aschfeld und mündet bei Aschfeld in die Wern. Das wesentliche Nebengewässer ist der Hundsbach.

Der Aschbach hat eine Gesamtlänge von 16,62 km von der Quelle bis zur Mündung. Er überwindet eine Höhendifferenz von ca. 170 m.

3.3 Hydrologische Daten

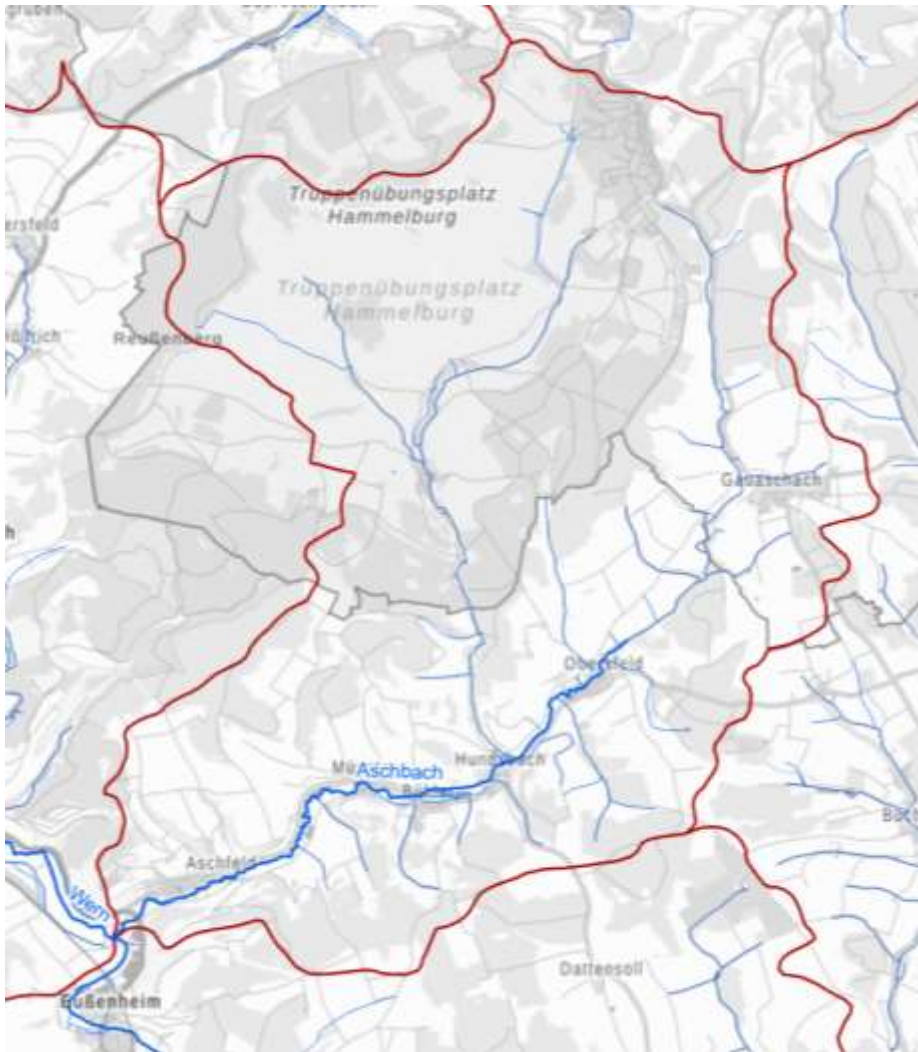


Abbildung 1: Einzugsgebiet des Aschbachs

Das Einzugsgebiet des Aschbachs ist ca. 69,6 km² groß (s. Abbildung 1). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei 684,0 mm (Mittelwert 1991 bis 2020). Der hydrologische Gewässerlängsschnitt wurde im Jahr 2017 durch eine N-A-Modellierung ermittelt. Die maximalen Abflusswerte der verschiedenen Jährlichkeiten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Pegelmessstellen sind nicht vorhanden.

	Einzugsgebiet [km ²]	HQ ₅ [m ³ /s]	HQ ₁₀ [m ³ /s]	HQ ₂₀ [m ³ /s]	HQ ₁₀₀ [m ³ /s]	HQ _{extrem} [m ³ /s]
Vor Ortslage Obersfeld	16,7	5,7	7,6	9,9	15,9	24
Nach Hundsbach	52,4	11,4	14,4	17,8	26,5	40
Mündung in die Wern	69,6	13,1	16,5	20,2	29,7	45

Tabelle 1: Hydrologischer Gewässerlängsschnitt des Aschbachs

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Der Aschbach entspringt in der Gemeinde Fuchsstadt/Hammelburg, wobei er im Oberlauf als Trockengraben und ohne Bezeichnung verläuft. Oberhalb der Gemeinde Gauaschach wird er als Aschbach bezeichnet und verläuft von dort Richtung Obersfeld. In den einzelnen Ortsteilen verläuft er eng entlang der Verbauung.

Am Aschbach sind keine Hochwasserschutzmaßnahmen bekannt.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der Aschbach dem Oberflächenwasserkörper 2_F132 zugeordnet. Der Aschbach wird den feinmaterialreichen und karbonatischen Mittelgebirgsbächen des Keupers zugeordnet. Der ökologische Zustand für das OWK wird als unbefriedigend eingestuft. Der chemische Zustand wird als nicht gut eingestuft. Es sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge vorgesehen. Außerdem sind Maßnahmen zur linearen Durchgängigkeit für das Gewässer vorgesehen.

3.5 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2013 durchgeführten Laserscan-Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Eine Zusammenfassung der grundlegenden Vorgehensweise ist in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: SMS, Version: 12.2 und HYDRO_AS-2D, Version: 4.4).

Die Berechnung beginnt kurz oberhalb der nordöstlichen Bebauungsgrenze von Eußenheim-Obersfeld. Der Bach führt hier die Bezeichnung Aschbach. Die Berechnung endet an der B27 oberhalb der Mündung des Aschbachs in die Wern. Für die Wern einschließlich des Mündungsbereichs des Aschbachs liegt eine gesonderte Hochwasserberechnung HQ₁₀₀ vor.

Der Reibungswiderstand der Gewässerbettsohle wird als Gewässerrauheit bezeichnet und im Rahmen einer Ortsinsicht oder bei der Gewässervermessung bestimmt. Die Rauheitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Lie-

genschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegten k_{St} -Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit hinterlegten Orthophotos nachkorrigiert.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab $M = 1: 2.500$ flächig hellblau abgesetzt und mit Begrenzungslinie dargestellt. Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Die durch Bekanntmachung vorläufig zu sichernden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt auch im Maßstab $M = 1: 50.000$ in einer Übersichtskarte dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (etwa $< 100 \text{ m}^2$) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstauereffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten ($M = 1: 2.500$) werden in größeren Abständen die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Mit amtlicher Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets nach Art. 47 BayWG ist das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Damit gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer (Hundsbach, etc.) nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Aschbach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ_{100} des Aschbachs dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, den 08.08.2023

gez. Christian Drautz
BOR